



KUNDMACHUNG

des Gemeinderatsbeschlusses aus der 12. Sitzung vom 25. Juli 2017, Tagesordnungspunkt 2, über die Erlassung eines Bebauungsplanes für GSt. 120/1, 120/4, 120/5, 120/6, 120/7, 120/8, 120/9, 120/10, 120/11 und 120/12, KG Zellberg.

Tagesordnungspunkt 2:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06. Juni 2017, Zahl BEB 08-2017, im Bereich der GSt. 120/1, 120/4, 120/5, 120/6, 120/7, 120/8, 120/9, 120/10, 120/11 und 120/12, KG Zellberg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Zellberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.



Der Bürgermeister:


Fankhauser Andreas

Angeschlagen am: 27. Juli 2017
Abgenommen am: 25. August 2017